



Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Neufassung zum 3. Januar 2018

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

Geschäfte in Wertpapieren

Nr. 1 Formen des Wertpapiergeschäfts

(1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

(2) Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

(3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

Nr. 2 Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

Nr. 3 Usancen/Unterrichtung/Preis

(1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Nr. 4 Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

Nr. 5 Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

Nr. 6 Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

(1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

Nr. 7 Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

Nr. 8 Erlöschen laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

(2) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

(3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

(4) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

Nr. 9 Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

Nr. 10 Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.



Nr. 11 Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

Nr. 12 Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden, oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

Nr. 13 Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

Nr. 14 Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

(1) Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

(2) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

(3) Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundenummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl dem Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundenummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann statt dessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

(4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Nr. 15 Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

(1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

Nr. 16 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

Nr. 17 Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

Nr. 18 Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.



(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft
Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

Nr. 19 Haftung

(1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

(2) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

Nr. 20 Sonstiges

(1) Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

(2) Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

(3) Spitzenregulierung

Bei der Durchführung von Kapitalmaßnahmen (z. B. Zusammenfassung mehrerer Aktien zu einer Aktie oder Umtausch von Aktien) können im Depot des Kunden Bruchstücke von Wertpapieren entstehen. Sofern eine Verwertung möglich ist und es sich nicht um Bruchstücke von Fondsanteilen handelt, wird die Bank die Bruchstücke aller betroffenen Kunden zusammenfassen und diese gemäß den Grundsätzen für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten veräußern. Den auf den Kunden entfallenden Erlösanteil wird sie nach Abzug des mit dem Kunden vereinbarten Entgelts gutschreiben. Soweit Bruchstücke von Wertpapieren nicht verwertbar sind, kann das zugrundeliegende Depot nur nach Erteilung eines Auftrags zur Ausbuchung von Wertpapieren durch den Kunden in Bezug auf diese Bruchstücke geschlossen werden.



Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der Deutsche Bank AG für den Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank und Deutsche Bank Wealth Management

Stand: 01. Juli 2021

1. Vorbemerkung

1.1 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden **Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten** (nachfolgend „Ausführungsgrundsätze“) legen dar, wie die Bank die Ausführung eines Kundenauftrags gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet. Diese Ausführungsgrundsätze gelten gleichermaßen für die Ausführung von Aufträgen von Privatkunden wie auch von professionellen Kunden (nachfolgend „Kunde“ genannt), die dem oben genannten Bereich zugeordnet sind.

Darüber hinaus gelten sie für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente (z. B. Optionen oder andere Derivate) erteilt. Darunter fallen sowohl Kommissions- als auch Festpreisgeschäfte. Erfolgt die Ausführung im Wege eines Kommissionsgeschäfts, demzufolge die Bank auf Grundlage des Kundenauftrags für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt, gelten Ziffer 1.2–1.4. dieser Ausführungsgrundsätze. Schließen Bank und Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), finden die in diesen Ausführungsgrundsätzen aufgeführten Regelungen zum Festpreisgeschäft Anwendung. Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn die Bank in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Finanzportfolioverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert.

1.2 Grundlagen der Auftragsvergabe und bestmöglichen Ausführung

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege und an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, zum Beispiel an Börsen, über multilaterale oder organisierte Handelssysteme, gegen Eigenhandel betreibende Unternehmen, Systematische Internalisierer, im Inland oder im Ausland, im Präsenzhandel oder im elektronischen Handel.

Bei der Festlegung der Ausführungswege sowie der möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten orientiert sich die Bank an den in Ziffer 2 dieser Ausführungsgrundsätze festgelegten Faktoren. Sie bevorzugt die Ausführungsplätze, die im Regelfall gleichbleibend die bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen, sodass eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist.

Weiterleitung von Kundenaufträgen an einen Intermediär

Falls die Bank den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführt, wird sie einen Intermediär (anderes Kredit- oder Finanzdienstleistungsunternehmen oder Broker) beauftragen, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Bank keinen direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz hat. Für Fälle, in denen diese Ausführungsgrundsätze bestimmen, den Auftrag an einem ausländischen Ausführungsplatz auszuführen, behält die Bank sich vor, systematisch einen für diese Funktion vorab ausgewählten Intermediär zu beauftragen, ein Ausführungsgeschäft für diesen Auftrag abzuschließen. In allen Fällen überwacht die Bank regelmäßig die Qualität der Ausführung und überprüft, ob die Intermediäre ihrerseits über angemessene Vorkehrungen verfügen, um so die bestmögliche Ausführung der Aufträge sicherzustellen.

1.3 Vorrang von Weisungen

Kundenaufträge werden gemäß diesen Ausführungsgrundsätzen ausgeführt, sofern und soweit der Kunde keine anderweitige Weisung erteilt.

Hinweis: Eine Weisung des Kunden kann die Bank davon abhalten, die Maßnahmen zu ergreifen, die die Bank nach diesen Grundsätzen zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden ergreifen würde.

Der Kunde kann der Bank eine Weisung erteilen, wie und an welchem konkreten Ausführungsplatz sein Auftrag ausgeführt werden soll. Die Bank wird dann den Auftrag gemäß dieser Weisung ausführen. Hierdurch genügt die Bank ihrer Verpflichtung, alle hinreichenden Maßnahmen zu treffen, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen.

Der Kunde kann eine Weisung aussprechen, die sich nicht auf alle Aspekte der Ausführung bezieht. In einem solchen Fall einer Teilweisung finden diese Ausführungsgrundsätze nur für die übrigen Aspekte der Ausführung Anwendung, die nicht von der Weisung des Kunden erfasst werden.

Ebenfalls werden die Vorgaben eines Kunden hinsichtlich Art und Weise der Auftragsausführung als Weisung gewertet. Dies gilt insbesondere für die Vorgabe, den Auftrag „interessewahrend“ auszuführen. Ein solcher Auftrag zeichnet sich dadurch aus, dass die Ausführung entsprechend dem Auftragsvolumen oder der Marktsituation ggf. in mehreren Teilausführungen erfolgen soll und dass möglicherweise die Nennung eines einzigen Ausführungsplatzes nicht möglich ist. Erteilt der Kunde ausdrücklich eine solche Weisung, den Auftrag interessewahrend auszuführen, so wird die Bank nach eigenem Ermessen den Ausführungsplatz unter Berücksichtigung der ergebnisbestimmenden Faktoren auswählen.



Auftragsausführung im Rahmen des Quote-Handels Direct Trade

Im Rahmen des Quote-Handels Direct Trade stellt die Bank dem Kunden Ausführungsplätze zur Wahl und zeigt zu jedem Ausführungsplatz zunächst einen unverbindlichen Preis an. Durch Hervorhebung des günstigsten in Betracht kommenden Preises ermöglicht sie es dem Kunden, eine Weisung hinsichtlich eines Ausführungsplatzes zu erteilen, die zu dem für ihn bestmöglichen Ergebnis führt. Kundenaufträge werden nur auf Basis von ausdrücklichen Kundenweisungen zu Ausführungsplätzen als Kommissionsgeschäft ausgeführt.

1.4 Abweichende Ausführung im Einzelfall

Die Bank hat für den überwiegenden Anteil der existierenden Gattungen von Finanzinstrumenten einen Ausführungsweg oder Ausführungsplatz im Rahmen dieser Ausführungsgrundsätze festgelegt. Trotzdem kann eine vollständige Abdeckung jedes einzelnen Finanzinstruments nicht vorgenommen werden. Um einen Auftrag in einem solchen Fall ausführen zu können, wird die Bank eine Weisung des Kunden einholen.

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung (z. B. Ausfall des Handelssystems) eine von diesen Ausführungsgrundsätzen abweichende Ausführung erforderlich machen, wird die Bank diese unter Wahrung des Kundeninteresses wählen.

1.5 Besondere Hinweise zur Ausführung von Festpreisgeschäften

Die Bank kann dem Kunden eine Abwicklung als Festpreisgeschäft anbieten. Dies ist abhängig von der Art des Finanzinstruments, vom Umfang des Auftrags, von der Liquidität an den Märkten und weiteren Faktoren.

Schließen Bank und Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis (Festpreisgeschäft), richten sich die Pflichten von Bank und Kunde unmittelbar nach der individuellen vertraglichen Vereinbarung. Beim Festpreisgeschäft über Wertpapiere beispielsweise bestehen die Pflicht zur Lieferung der Wertpapiere und die Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises.

Im Falle von Festpreisgeschäften wird die Bank ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung insbesondere dadurch erfüllen, dass sie für das Geschäft einen marktnahen Preis stellt. Der Ertragsanteil der Bank ist dabei im Festpreis enthalten. Weitere Kosten (z. B. Courtagen, Transaktions- und Handelsentgelte von Börsen o. Ä.) entstehen für den Erwerb nicht.

In diesen Ausführungsgrundsätzen wird in Ziffer 3 angegeben, wann die Bank den Abschluss solcher Festpreisgeschäfte regelmäßig anbietet. Dabei hat sich die Bank von der in Ziffer 2 dieser Ausführungsgrundsätze beschriebenen Gewichtung der relevanten Maßstäbe zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses leiten lassen. Im Falle von Festpreisgeschäften wird die Bank vom Kunden die ausdrückliche Zustimmung zur Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes einholen.

1.6 Besondere Hinweise zur Ausführung außerhalb von Handelsplätzen

Für die Ausführung von Aufträgen außerhalb von Handelsplätzen, demnach außerbörslich, aber auch außerhalb von multilateralen und organisierten Handelssystemen, wird die Bank vom Kunden eine Weisung einholen.

Nicht verbriefte nicht börsengehandelte derivative Finanzinstrumente (beschrieben in Ziffer 3 dieser Ausführungsgrundsätze), zu denen auch maßgeschneiderte Produkte gehören, stehen ausgewählten Kunden zur Verfügung.

Die Bank wird ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung außerhalb von Handelsplätzen insbesondere dadurch erfüllen, dass sie Marktdaten heranzieht, die bei der Einschätzung des Preises für dieses Finanzinstrument verwendet werden, und – sofern möglich – diesen mit den Preisen ähnlicher oder vergleichbarer Finanzinstrumente vergleicht. Die Bank wird die Redlichkeit des dem Kunden angebotenen Preises durch regelmäßige Kontrolle der genutzten Methoden und Einflussgrößen überprüfen. Die Bank wird vom Kunden die ausdrückliche Zustimmung zur Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes einholen.

1.7 Anwendung der Grundsätze bei der Auftragsausführung im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung

Alle Portfolioentscheidungen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung basieren auf einer umfangreichen Analyse und werden vor ihrer Umsetzung durch den Erwerb oder die Veräußerung von Finanzinstrumenten durch den Portfolio Manager auf ihre Konformität mit den mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen hin überprüft. Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung wird die Bank im bestmöglichen Interesse für den Kunden und unter Wahrung dieser Grundsätze handeln. Der Portfolio Manager kann abhängig von der Art und dem Umfang des Auftrags sowie der Marktliquidität einen alternativen Ausführungsplatz auswählen, wenn dadurch das bestmögliche Ergebnis für den Kunden gewahrt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Auftrag mit großem Volumen an einem solchen alternativen Ausführungsplatz aufgrund höherer Liquidität schneller und vollständig sowie durch entstehende Kostenvorteile zum bestmöglichen Preis für den Kunden ausgeführt werden kann.

1.8 Zusammenlegung von Aufträgen

Die Bank darf im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung Kauf- und Verkaufsaufträge sowie im Rahmen von Wertpapiersparplänen Kaufaufträge in identischen Finanzinstrumenten mehrerer Kunden zusammenlegen und gebündelt unter Wahrung dieser Grundsätze zur Ausführung bringen (Blockorder), soweit Auftragsvolumen, aktuelle Marktliquidität, Preissensitivität und Art des zu handelnden Finanzinstruments dies zulassen. Dies schließt auch eine Ausführung außerhalb der genannten Handelsplätze sowie ein Festpreisgeschäft mit sich selbst ein. Eine entsprechende Zustimmung wird über den jeweiligen Finanzportfolioverwaltungsvertrag bzw. den jeweiligen Wertpapiersparplanvertrag eingeholt.

Die Bank wird ferner die Zuteilung zusammengelegter Aufträge ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen der Auftragszuteilung vornehmen. Der Zuteilung auf die einzelnen Kundendepots wird in der Finanzportfolioverwaltung, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, ein nach dem gewichteten arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zugrunde gelegt. Der Zuteilung auf die einzelnen Kundendepots wird im Wertpapiersparplan, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, der erste Ausführungskurs zugrunde gelegt.

Hinweis: Die Bank weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Zusammenlegung für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein kann, da im Einzelfall ein ungünstiger Ausführungspreis für den einzelnen Kunden möglich ist.



1.9 Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Die Bank wird diese Ausführungsgrundsätze mindestens einmal jährlich überprüfen. Wenn es im Rahmen dieser Überprüfung zu wesentlichen Änderungen kommt, wird die Bank eine Anpassung der Ausführungsgrundsätze vornehmen, um für den Kunden weiterhin das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Eine wesentliche Änderung ist ein wichtiges Ereignis mit potenziellen Auswirkungen auf Faktoren der bestmöglichen Ausführung wie Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang, Art oder jegliche andere für die Ausführung wesentlichen Aspekte.

Außerhalb des Jahresrhythmus findet die Überprüfung auch dann statt, wenn ein wichtiges Ereignis eintritt, das die Fähigkeit der Bank beeinträchtigt, das für den Kunden jeweils bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

2. Faktoren zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung und Wahl der Ausführungsplätze

2.1 Berücksichtigte Ausführungsfaktoren und Gewichtung

Für die Ermittlung der Ausführungswege und konkreten Ausführungsplätze hat die Bank die nachfolgend beschriebenen Faktoren zur Bestimmung der bestmöglichen Ausführungsergebnisse für den Kunden festgelegt. Da die vorliegenden Ausführungsgrundsätze gleichermaßen für private wie professionelle Kunden gelten, genießen die beiden Kundengruppen das hohe Schutzniveau von Privatkunden. Hinsichtlich der Ausführung von Kundenaufträgen richtet sich demnach das bestmögliche Ergebnis nach dem Gesamtentgelt, welches sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten zusammensetzt. Daher werden von der Bank die Ausführungsfaktoren Preis und Kosten als maßgeblich erachtet.

Kann auf Basis des Gesamtentgelts kein eindeutiger Ausführungsplatz ermittelt werden, so werden in einem weiteren Schritt auch die Faktoren Ausführungsgeschwindigkeit, Abwicklungssicherheit und sonstige mit der Auftragsausführung verbundene Kriterien gleichrangig berücksichtigt, wenn diese dazu beitragen, das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Bei der Gewichtung dieser Faktoren wurden die Merkmale des Kunden und des Auftrags, das Ziel und die Anlagestrategie, die Merkmale des Finanzinstruments und des Ausführungsplatzes oder einzuschaltenden Intermediäres sowie die aktuelle Marktlage berücksichtigt, wobei der Schwerpunkt der Gewichtung auf dem Gesamtentgelt liegt.

Ausführungsfaktoren	Gewichtung
Hauptfaktoren	
Preis des Finanzinstruments	Sehr wichtig
Sämtliche mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten	Sehr wichtig
Nebenfaktoren	
Geschwindigkeit der Ausführung	Wichtig
Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrags	Wichtig
Umfang und Art des Auftrags	Wichtig

2.1.1 Preis und Kosten

Bei der Bestimmung der Gewichtung geht die Bank davon aus, dass der Kunde unter Berücksichtigung sämtlicher mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten den bestmöglichen Preis erzielen will. Berücksichtigt werden alle bei der Ausführung des Auftrags regelmäßig entstehenden Kosten, wie zum Beispiel Provisionen der Bank, ausführungsortabhängige Handels- und Transaktionsgebühren, Zugangsentgelte sowie Clearing- und Abwicklungsgebühren, aber auch Kosten eines beauftragten Intermediärs.

2.1.2 Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung

Die Ausführungswahrscheinlichkeit bezeichnet die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Auftrag auch tatsächlich zur Ausführung an einem Handelsplatz kommt. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Die tatsächliche Ausführung an einem Handelsplatz hängt maßgeblich von der Liquidität an diesem Handelsplatz ab.

Im Rahmen der Wahrscheinlichkeit der Abwicklung bewertet die Bank Risiken einer problematischen Abwicklung von Finanzinstrumenten, welche die Lieferung oder Zahlung beeinträchtigen können.

2.1.3 Ausführungsgeschwindigkeit

Die Ausführungsgeschwindigkeit, welche maßgeblich vom Marktmodell und vom Ausführungsweg bestimmt wird, bezeichnet die Zeitspanne von der Entgegennahme des Kundenauftrags bis zur Ausführbarkeit am Handelsplatz bzw. über einen Intermediär.

2.1.4 Umgang und Art des Auftrags

Bei der Auftragsausführung berücksichtigt die Bank die Auftragsgröße einerseits und die Art des Auftrages andererseits. Der Kunde kann die Auftragsart bei Auftragserteilung bestimmen (z. B. unlimitiert oder limitiert, zeitlich befristet). Diese Auftrags- und Limitvorgaben werden von der Bank im Rahmen der Auftragsausführung entsprechend berücksichtigt. Die Größe und Art des Auftrags können Preis und Kosten sowie die Auswahl der Handelsplätze bzw. Intermediäre beeinflussen.

2.1.5 Sonstige für die Ausführung relevante Kriterien

Ferner berücksichtigt die Bank sonstige für die Ausführung relevante Kriterien wie Handelszeiten, Beschwerdebearbeitung und weitere Kriterien. Die sonstigen Faktoren hat die Bank nach der aus ihrer Sicht für die jeweiligen Kundenbedürfnisse sinnvollsten Reihenfolge gewichtet.



2.2 Berücksichtigte Faktoren bei der Auswahl eines Ausführungsplatzes

Das nachfolgende Verzeichnis legt dar, welche maßgeblichen Faktoren die Bank zur Bewertung und Auswahl eines Ausführungsplatzes für das jeweilige Finanzinstrument heranzieht.

Die Bank wählt die möglichen Ausführungsplätze sorgfältig aus und überwacht regelmäßig die Qualität der Ausführung unter Berücksichtigung von Faktoren wie Liquidität, Anzahl der Handelsteilnehmer, Abwicklung, Stabilität und Qualität der technischen Anbindung und Preisgestaltung. Die Gewichtung der einzelnen Faktoren bei der Auswahl kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Bewertungsfaktoren	Gewichtung
Preisgestaltung	Sehr wichtig
Anzahl Handelsteilnehmer	Sehr wichtig
Stabilität und Qualität der technischen Anbindung und Abwicklung	Sehr wichtig
Handelszeiten und Service	Wichtig
Stabilität der Geschäftsbeziehung und Erfahrungen aus der Vergangenheit	Wichtig
Rating	Wichtig
Notfallsicherung	Wichtig
Clearingsystem	Wichtig

3. Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Gattungen von Finanzinstrumenten

3.1 Aktien, Aktienzertifikate (Depository Receipts) und Bezugsrechte

3.1.1 Aktien und Aktienzertifikate (Depository Receipts)

Die Bank führt Aufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

Aktien und Aktienzertifikate (Depository Receipts) inländischer Emittenten mit inländischer Heimatbörse sowie DAX Titel	Ausführung auf der elektronischen Handelsplattform Xetra. Erfolgt keine Notiz auf Xetra, wird der Auftrag an die inländische Heimatbörse gegeben.
Aktien und Aktienzertifikate (Depository Receipts) ausländischer Emittenten mit inländischer Heimatbörse	Ausführung an der inländischen Heimatbörse.
Aktien und Aktienzertifikate (Depository Receipts) mit ausländischer Heimatbörse	Wird eine Aktie oder ein Aktienzertifikat (Depository Receipt) an einer inländischen Präsenzbörse gehandelt, erfolgt die Ausführung des Auftrags an einer inländischen Präsenzbörse. Wird eine Aktie oder ein Aktienzertifikat (Depository Receipt) nicht an einer inländischen Präsenzbörse gehandelt, wird der Auftrag an die ausländische Heimatbörse gegeben. Ist im Ausnahmefall eine Ausführung an der ausländischen Heimatbörse nicht möglich, wird von der Bank ein alternativer Börsenplatz gewählt.

Sollte der Kundenauftrag wegen des Handelsschlusses des Xetra-Systems im ordentlichen Geschäftsgang nicht mehr gleichzeitig angenommen werden können, erfolgt die Annahme des Auftrags für den nächsten regulären Handelstag.

3.1.2 Bezugsrechte

Seitens des Emittenten kann ein Bezugsrechtshandel mit einer fest definierten Handelsperiode initiiert werden. Die in- und/oder ausländischen Lagerstellen können die vom Emittenten definierte Handelsperiode verkürzen. Nur während der von den Lagerstellen genannten Fristen („Weisungsfrist“) können Kunden ihre Bezugsrechte ausüben (Weisung zum Bezug) bzw. die Bezugsrechte spekulativ handeln (ohne eine Weisung zum Bezug). Soweit die Bank bis zu dem in der Kundeninformation genannten letzten Weisungstermin keine Kundenweisung erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand gehörenden inländischen Bezugsrechte am letzten Handelstag unlimitiert zum Einheitskurs, soweit dieser festgestellt wird, an einem inländischen Börsenplatz verkaufen. Sofern kein Einheitskurs festgestellt wird, wird die Bank versuchen, die Bezugsrechte anderweitig zu verkaufen. Ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen verwerten lassen. Wird vom Emittenten laut Bundesanzeiger kein Bezugsrechtshandel initiiert, führt die Bank am letzten Handelstag keinen Verkauf der noch im Depot befindlichen Bezugsrechte durch, wenn nicht ein entsprechender Kundenauftrag fristgerecht erteilt wurde.

Weisungen zum Bezug: Sollen im Rahmen der Bezugsrechtsweisungen Bezugsrechte gehandelt werden, wird die Bank den Handel gemäß den in der jeweiligen Kundeninformation individuell aufgeführten Bedingungen ausführen. Bei einer Spitzenregulierung, die aus der Ausübung der Bezugsrechte resultieren kann, werden die Aufträge unlimitiert erfasst.

Spekulativer Handel: Sollen Bezugsrechte ohne Bezugsrechtsweisung erworben oder veräußert werden, wird die Bank den Auftrag des Kunden wie folgt ausführen:

Bezugsrechte inländischer Emittenten	Ausführung auf der elektronischen Handelsplattform Xetra. Erfolgt keine Notiz auf Xetra, wird der Auftrag an die inländische Heimatbörse gegeben.
Bezugsrechte ausländischer der Emittenten	Ausführung an der ausländischen Heimatbörse. Ist im Ausnahmefall eine Ausführung an ausländischen Heimatbörse nicht möglich, wird von der Bank ein alternativer Ausführungsplatz gewählt.

Am letzten Tag der Handelsperiode ist kein spekulativer Handel mehr möglich.



3.2 Verzinsliche Wertpapiere

Die Bank führt Aufträge über verzinsliche Wertpapiere im Wege der Kommission wie folgt aus:

Anleihen mit inländischer Heimatbörse	Ausführung an der inländischen Heimatbörse
Anleihen mit ausländischer Heimatbörse	Wird eine Anleihe an einer inländischen Präsenzbörse gehandelt, erfolgt die Ausführung des Auftrags an einer inländischen Präsenzbörse. Wird eine Anleihe nicht an einer inländischen Präsenzbörse gehandelt, wird der Auftrag an die ausländische Heimatbörse gegeben. Ist im Ausnahmefall eine Ausführung an der ausländischen Heimatbörse nicht möglich, wird von der Bank ein alternativer Ausführungsplatz gewählt.
Multilaterales Handelssystem (MTF)	Ist im Ausnahmefall eine Ausführung an den oben genannten Börsen nicht möglich, erfolgt die Ausführung an einem MTF (außerbörsliches Kommissionsgeschäft).

Soweit ein Kommissionsgeschäft nicht zustande kommt, bietet die Bank die Möglichkeit an, verzinsliche Wertpapiere (einschließlich Nullkuponanleihen) direkt bei der Bank zu erwerben oder an sie zu verkaufen. Das aktuelle Angebot, insbesondere der Preis, kann jeweils bei der Bank erfragt werden. Erwerb und Veräußerung erfolgen zu einem mit der Bank fest vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft). Die Bank gewährleistet die Marktgerechtigkeit der Konditionen und Redlichkeit des Preises, indem sie Marktdaten heranzieht, die bei der Einschätzung des Preises für dieses Finanzinstrument verwendet werden. Die Bank wird die genutzten Methoden und Einflussgrößen durch regelmäßige Kontrollen überprüfen.

3.3 Finanzderivate

Nicht verbriefte Finanzderivate umfassen Termin- und Optionskontrakte sowie Swaps und alle anderen Derivatekontrakte in Bezug auf Zinssätze und zinsbezogene Größen, Währungen, Wertpapiere, finanzielle Indizes und Kennzahlen oder Derivatekontrakte für den Transfer von Kreditrisiken, die nach standardisierten Bedingungen im Wege der Kommission an einer Börse gehandelt werden oder die außerbörslich zwischen Kunde und Bank individuell vereinbart werden. Bei der Ausführung von nicht verbrieften standardisierten und nichtstandardisierten Derivaten kommen je nach Finanzinstrument besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz.

3.3.1 Zinsderivate

a) Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind

Die Ausführung erfolgt als Kommissionsgeschäft an dem Handelsplatz, an welchem der Kontrakt gelistet und gehandelt wird. Wird der Kontrakt an mehr als einer Terminbörse angeboten, erfolgt die Ausführung vorrangig an der EUREX, sofern der Kontrakt auch an der EUREX verfügbar ist. Andernfalls erfolgt die Ausführung an der Heimatbörse.

b) Swaps, Termingeschäfte und sonstige Zinsderivate

Bei nichtstandardisierten Derivaten wird das Geschäft unmittelbar zwischen Kunde und Bank vereinbart. Aufgrund der individuellen Gestaltung dieser Geschäfte mit der Bank existieren keine anderweitigen Ausführungsplätze.

3.3.2 Kreditderivate

Kreditderivate werden in der Deutsche Bank AG für den Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank und Deutsche Bank Wealth Management nicht angeboten.

3.3.3 Währungsderivate

a) Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind

Die Ausführung erfolgt als Kommissionsgeschäft an dem Handelsplatz, an welchem der Kontrakt gelistet und gehandelt wird. Wird der Kontrakt an mehr als einer Terminbörse angeboten, erfolgt die Ausführung vorrangig an der EUREX, sofern der Kontrakt auch an der EUREX verfügbar ist. Andernfalls erfolgt die Ausführung an der Heimatbörse.

b) Swaps, Termingeschäfte und sonstige Währungsderivate

Bei nichtstandardisierten unverbrieften Derivaten wird das Geschäft unmittelbar zwischen Kunde und Bank vereinbart. Aufgrund der individuellen Gestaltung dieser Geschäfte mit der Bank existieren keine anderweitigen Ausführungsplätze.

3.3.4 Strukturierte Finanzprodukte

Unverbriefte strukturierte Finanzprodukte werden aufgrund individueller Gestaltungsmöglichkeiten unmittelbar zwischen Kunde und Bank vereinbart. Aufgrund der individuellen Gestaltung dieser Geschäfte mit der Bank existieren keine anderweitigen Ausführungsplätze.

3.3.5 Aktienderivate

a) Optionskontrakte und Terminkontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind

Die Ausführung erfolgt als Kommissionsgeschäft an dem Handelsplatz, an welchem der Kontrakt gelistet und gehandelt wird. Wird der Kontrakt an mehr als einer Terminbörse angeboten, erfolgt die Ausführung vorrangig an der EUREX, sofern der Kontrakt auch an der EUREX verfügbar ist. Andernfalls erfolgt die Ausführung an der Heimatbörse.

b) Swaps und sonstige Aktienderivate

Bei nichtstandardisierten unverbrieften Derivaten wird das Geschäft unmittelbar zwischen Kunde und Bank vereinbart. Aufgrund der individuellen Gestaltung dieser Geschäfte mit der Bank existieren keine anderweitigen Ausführungsplätze.



3.4 Verbriefte Derivate

a) Zertifikate

Die Bank bietet Zertifikate eigener sowie ausgewählter fremder Emissionen selbst zur Zeichnung oder zum Erwerb (und ggf. zum Rückkauf) zu einem festen Preis (Festpreisgeschäft) oder als Kommissionsgeschäft außerhalb organisierter Märkte, organisierter und multilateraler Handelssysteme an. Soweit es nicht zu einem Festpreisgeschäft oder Kommissionsgeschäft außerhalb organisierter Märkte, organisierter und multilateraler Handelssysteme kommt, wird die Bank den Auftrag des Kunden wie folgt ausführen:

Zertifikate mit inländischer Heimatbörse

Ausführung an der inländischen Heimatbörse.

Zertifikate mit ausländischer Heimatbörse

Wird ein Zertifikat an einer inländischen Präsenzbörse gehandelt, erfolgt die Ausführung des Auftrags an einer inländischen Präsenzbörse.

Wird ein Zertifikat nicht an einer inländischen Präsenzbörse gehandelt, wird der Auftrag an die ausländische Heimatbörse gegeben.

Ist im Ausnahmefall eine Ausführung an der ausländischen Heimatbörse nicht möglich, wird von der Bank ein alternativer Börsenplatz gewählt.

b) Optionsscheine

Die Bank bietet Optionsscheine eigener sowie ausgewählter fremder Emissionen als Kommissionsgeschäft außerhalb organisierter Märkte, organisierter und multilateraler Handelssysteme oder selbst zum Erwerb (und ggf. zum Rückkauf) zu einem festen Preis (Festpreisgeschäft) an. Soweit es nicht zu einem Kommissionsgeschäft außerhalb organisierter Märkte, organisierter und multilateraler Handelssysteme oder einem Festpreisgeschäft kommt, wird die Bank den Auftrag des Kunden wie folgt ausführen:

Optionsscheine mit inländischer Heimatbörse

Ausführung an der inländischen Heimatbörse.

Optionsscheine mit ausländischer Heimatbörse

Wird ein Optionsschein an einer inländischen Präsenzbörse gehandelt, erfolgt die Ausführung des Auftrags an einer inländischen Präsenzbörse.

Wird ein Optionsschein nicht an einer inländischen Präsenzbörse gehandelt, wird der Auftrag an die ausländische Heimatbörse gegeben.

Ist im Ausnahmefall eine Ausführung an der ausländischen Heimatbörse nicht möglich, wird von der Bank ein alternativer Börsenplatz gewählt.

c) Sonstige verbrieft Derivate

Sonstige verbrieft Derivate werden aufgrund individueller Gestaltungsmöglichkeiten zwischen Kunde und Bank zum festen Preis vereinbart.

3.5 Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten

Nicht verbrieft Rohstoffderivate umfassen Optionen und Termingeschäfte in Bezug auf Rohstoffe und Waren wie beispielsweise Edelmetalle oder Agrarprodukte, die nach standardisierten Bedingungen im Wege der Kommission an einer Börse gehandelt werden oder die außerbörslich zwischen Kunde und Bank individuell zum festen Preis vereinbart werden. Bei der Ausführung von nicht verbrieften standardisierten und nichtstandardisierten Derivaten kommen je nach Finanzinstrument besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz.

a) Optionskontrakte und Terminkontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind

Die Ausführung erfolgt als Kommissionsgeschäft an dem Handelsplatz, an welchem der Kontrakt gelistet und gehandelt wird. Wird der Kontrakt an mehr als einer Terminbörse angeboten, erfolgt die Ausführung vorrangig an der EUREX, sofern der Kontrakt auch an der EUREX verfügbar ist. Andernfalls erfolgt die Ausführung an der Heimatbörse.

b) Sonstige Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten

Sonstige Rohstoffderivate werden aufgrund individueller Gestaltungsmöglichkeiten zwischen Kunde und Bank vereinbart. Aufgrund der individuellen Gestaltung dieser Geschäfte mit der Bank existieren keine anderweitigen Ausführungsplätze. Derivate von Emissionszertifikaten werden in der Deutsche Bank AG für den Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank und Deutsche Bank Wealth Management nicht angeboten.

3.6 Differenzgeschäfte (Contracts for difference, CFD)

Differenzgeschäfte werden in der Deutsche Bank AG für den Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank und Deutsche Bank Wealth Management nicht angeboten.

3.7 Börsengehandelte Produkte (börsengehandelte Fonds, Schuldverschreibungen und Rohstoffprodukte)

a) Börsengehandelte Indexfonds (Exchange Traded Funds, ETF)

Aufträge in börsengehandelten Fonds (Exchange Traded Funds, ETF) werden, soweit diese in Deutschland börsengehandelt sind, an einer inländischen Börse zur Ausführung gebracht. Wird ein ETF nicht an einer inländischen Börse gehandelt, wird der Auftrag an die ausländische Heimatbörse gegeben. Ist im Ausnahmefall eine Ausführung an der ausländischen Heimatbörse nicht möglich, wird von der Bank ein alternativer Börsenplatz gewählt.

b) Börsengehandelte Schuldverschreibungen (Exchange Traded Notes, ETN)

Aufträge in börsengehandelten Schuldverschreibungen (Exchange Traded Notes, ETN) werden, soweit diese in Deutschland börsengehandelt sind, an einer inländischen Börse zur Ausführung gebracht. Wird ein ETN nicht an einer inländischen Börse gehandelt, wird der Auftrag an die ausländische Heimatbörse gegeben. Ist im Ausnahmefall eine Ausführung an der ausländischen Heimatbörse nicht möglich, wird von der Bank ein alternativer Börsenplatz gewählt.



c) Börsengehandelte Rohstoffprodukte (Exchange Traded Commodities, ETC)

Aufträge in börsengehandelten Rohstoffprodukten (Exchange Traded Commodities, ETC) werden, soweit diese in Deutschland börsengehandelt sind, an einer inländischen Börse zur Ausführung gebracht. Wird ein ETC nicht an einer inländischen Börse gehandelt, wird der Auftrag an die ausländische Heimatbörse gegeben. Ist im Ausnahmefall eine Ausführung an der ausländischen Heimatbörse nicht möglich, wird von der Bank ein alternativer Börsenplatz gewählt.

3.8 Emissionszertifikate

Emissionszertifikate werden in der Deutsche Bank AG für den Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank und Deutsche Bank Wealth Management nicht angeboten.

3.9 Sonstige Instrumente

Für Produkte, die sonstigen und in diesen Ausführungsgrundsätzen nicht genannten Kategorien von Finanzinstrumenten zuzuordnen sind, wird die Bank versuchen, den bestmöglichen Ausführungsplatz zu ermitteln und den Auftrag dort auszuführen. Ist dies der Bank nicht möglich, wird sie eine Weisung des Kunden einholen.

3.10 Anteile an Investmentfonds

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis unterliegen nicht den Ausführungsgrundsätzen.

Wertpapiergeschäfte über den Erwerb von Anteilen in Investmentfonds schließt die Bank grundsätzlich als Festpreisgeschäft ab. Dabei richtet sich der Preis nach dem Rücknahmepreis zuzüglich eines Agios, dessen Höhe maximal dem von der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank festgelegten Ausgabeaufschlag entspricht. Aufträge zur Rückgabe nimmt die Bank zur Weiterleitung an die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank entgegen.

4. Von der Bank vorgesehene Ausführungsplätze

4.1 Wertpapierbörsen & Multilateral Trading Facilities (MTFs)

Lfd. Nr.	Ausführungsplatz	Finanzinstrument gemäß Ausführungsgrundsätze Ziffer							
		3.1.1.	3.1.2.	3.2.	3.4.a)	3.4.b)	3.7.a)	3.7. b)	3.7. c)
1	Börse Berlin*	X	X	X	X	X	X	X	X
2	Börse Düsseldorf*	X	X	X	X	X	X	X	X
3	Börse Frankfurt*	X	X	X	X	X	X	X	X
4	Xetra (elektronische Handelsplattform)	X	X	X	X	X	X	X	X
5	Börse Hamburg*	X	X	X	X	X	X	X	X
6	Börse Hannover*	X	X	X	X	X	X	X	X
7	Börse München*	X	X	X	X	X	X	X	X
8	Börse Stuttgart*	X	X	X	X	X	X	X	X
9	Australian Stock Exchange	X					X		
10	Vienna Stock Exchange	X		X			X		
11	Euronext Brussels	X					X		
12	London Stock Exchange	X					X		
13	London Stock Exchange STMM Aktien	X					X		
14	Toronto Stock Exchange	X					X		
15	Copenhagen Stock Exchange	X					X		
16	Euronext Paris	X		X			X		
17	Hong Kong Stock Exchange	X					X		
18	Milan Stock Exchange	X		X			X		
19	Tokyo Stock Exchange	X					X		
20	Luxembourg Stock Exchange						X		
21	Euronext Amsterdam	X		X			X		
22	Oslo Stock Exchange	X					X		
23	Swiss Exchange	X		X	X		X		
24	American Stock Exchange	X					X		
25	NASDAQ	X					X		
26	New York Stock Exchange	X				X	X		
27	Istanbul Stock Exchange	X					X		
28	Madrid Stock Exchange	X	X				X		
29	Jakarta Stock Exchange	X					X		



Lfd. Nr.	Ausführungsplatz	Finanzinstrument gemäß Ausführungsgrundsätze Ziffer							
		3.1.1.	3.1.2.	3.2.	3.4.a)	3.4.b)	3.7.a)	3.7. b)	3.7. c)
30	Helsinki Stock Exchange	X					X		
31	Athens Stock Exchange	X					X		
32	Budapest Stock Exchange	X					X		
33	Prague Stock Exchange	X					X		
34	Irish Stock Exchange	X					X		
35	Stockholm Stock Exchange	X					X		
36	Singapore Stock Exchange	X					X		
37	Johannesburg Stock Exchange	X					X		
38	New Zealand Stock Exchange	X					X		
39	Stock Exchange of Thailand	X					X		
40	Bloomberg	X	X	X	X	X	X	X	X
41	FXAll	X	X	X	X	X	X	X	X
42	BATS	X	X	X	X	X	X	X	X

* Inländische Präsenzbörse

Im Einzelfall können an den Ausführungsplätzen auch von dieser Aufstellung abweichende Wertpapierarten ausgeführt werden.

Orders in ausländischen Märkten werden zum Teil an Drittbroker gegeben und können durch diese an unterschiedlichen Börsen und MTF des Landes zur Ausführung gebracht werden.

4.2 Terminbörsen

Marktplatz	Land	Finanzinstrument gemäß Ausführungsgrundsätze Ziffer			
		3.3.1 Zinsderivate	3.3.3 Währungsderivate	3.3.5 Aktienderivate	3.5 Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten
Chicago Mercantile Exchange	USA	X	X	X	X
Chicago Board of Trade	USA	X	X	X	X
New York Mercantile Exchange	USA			X	X
Chicago Board Options Exchange	USA			X	X
Kansas City Board of Trade	USA			X	
New York Board of Trade	USA			X	X
ICE – Intercontinental Exchange	UK			X	
Euronext London (LIFFE)	UK	X		X	
Sydney Futures Exchange	Australien	X			
New Zealand Futures Exchange	Neuseeland	X			
Hong Kong Exchange	Hongkong			X	
Tokyo International Financial	Japan			X	
Futures Exchange	Japan			X	
Tokyo Stock Exchange	Japan			X	
Osaka Securities Exchange	Japan			X	
EUREX	Deutschland	X		X	X
EUREX	Schweiz			X	
Italian Derivatives Market	Italien			X	
Wiener Börse	Österreich			X	
MEFF	Spanien			X	
Euronext liffe Amsterdam	Niederlande			X	
Euronext liffe / MATIF Paris	Frankreich			X	X
Euronext liffe Brussels	Belgien			X	
Singapore Exchange	Singapur			X	
OMX Schweden,Norwegen, Dänemark	Schweden			X	



Im Einzelfall können an den Ausführungsplätzen auch von dieser Aufstellung abweichende Wertpapierarten und Derivate ausgeführt werden.

Orders in ausländischen Märkten werden zum Teil an Drittbroker gegeben und können durch diese an unterschiedlichen Börsen und MTF des Landes zur Ausführung gebracht werden.

4.3 Verzeichnis der Intermediäre und Kontrahenten

Nachfolgend die Liste der wichtigsten Intermediäre und Kontrahenten, die (oder deren Tochterunternehmen) für die Ausführung von Aufträgen herangezogen werden. Die Liste wird in regelmäßigen Abständen sorgfältig überprüft und aktualisiert.

Baader Bank Aktiengesellschaft	JP Morgan Securities PLC
Bankhaus Metzler seel. Sohn & Co KG	KEPLER CHEUVREUX
Bank of America Merrill Lynch Barclays Bank PLC	LBBW – Landesbank Baden-Württemberg
Barclays Bank PLC	Lloyds Bank LPC
Berenberg	Morgan Stanley & Co PLC
BNP Paribas SA	Oppenheimer Europe Ltd
Citigroup Group NA	Rabobank NV
Commerzbank AG	RBC Capital Markets
Credit Suisse AG	Royal Bank of Scotland PLC
DekaBank – Deutsche Girozentrale Anstalt des öffentlichen Rechts	SEB
Deutsche Bank AG	Société Générale SA
DZ Bank AG	Steubing AG
Flow Traders N.V.	UBS AG
Goldman Sachs	UniCredit S.p.A
Hauck & Aufhäuser	Vontobel AG
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG	Warburg
ING Group, Amsterdam	ZKB – Zürcher Kantonalbank
Jane Street Netherlands B.V.	